

Zusatzbrotarten.

Wir stehen vor der Neuausgabe von Brotarten und Zusatzbrotarten. Zu den einschränkenden Maßnahmen, die die Reichsgetreidestelle traf, um unter allen Umständen ein Durchhalten bis zur nächsten Ernte zu gewährleisten, gehört die Herabsetzung der für den Kopf der Bevölkerung zur Verfügung stehenden Mehlmenge ab 1. Februar 1916. In Hamburg werden von dieser Bestimmung, wie man irrtümlicherweise vielfach anzunehmen schien, die allgemeinen Brotarten nicht betroffen. Sie lauten auch für das kommende Vierteljahr auf 1750 Gramm wöchentlich. Nur die Zusatzbrotarten erfahren gewisse Einschränkungen. Diese Neuregelung bezieht sich jedoch nicht auf die Zusatzarten der schwer arbeitenden Bevölkerung, deren hinreichende Versorgung mit Brot vollkommen sichergestellt ist; sie bezweckt lediglich die Ausschaltung jener allzu zahlreichen, die mit den Zusatzarten offensichtlich Mißbrauch trieben und bei denen ein dringendes Bedürfnis nach Zusatzbrotarten keineswegs vorliegt.

Bei der
am 13. und 14. März stattfindenden
Ausgabe der Brotarten und
Zusatzbrotarten

verlangen folgende Punkte der amtlichen Bekanntmachung besondere Aufmerksamkeit:

Die großen Zusatzbrotarten über 1000 Gramm bleiben unverändert. Jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen in gewerblichen Betrieben erhalten sie gegen Vorlage von Arbeitsbuch und polizeilichem Meldechein. Alle übrigen Antragsteller haben eine schriftliche Bescheinigung ihres Arbeitgebers auf rotem Vordruck einzureichen.

Die kleinen Zusatzarten sollen dagegen eine Einschränkung erfahren sie lauten künftig nur auf 350 Gramm Brot wöchentlich; sie werden in geringerer Zahl ausgegeben als bisher, und zwar nur nach bestimmten Formvorschriften:

1. an angestrengt körperlich arbeitende Personen, bei denen die Bedingungen der großen Zusatzarte nicht zutreffen. Sie haben eine graue Bescheinigung mit Stempel eine genaue Bescheinigung mit Stempel und Unterschrift ihres Arbeitgebers vorzulegen, wenn sie in einem festen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen. Haben sie dagegen keinen ständigen Arbeitgeber, wie z. B. Scheuerfrauen, Waschfrauen oder Gelegenheitsarbeiter, die von Tag zu Tag ihren Arbeitgeber wechseln, oder handelt es sich um selbständige Personen, z. B. kleinere Handwerker, selbständige Drochsenkutscher und dergleichen, so haben sie einen mit eigenhändiger Unterschrift versehenen grünen Vordruck beizubringen.

Dienstboten, die in die häusliche Gemeinschaft der Dienstherrschaft aufgenommen sind, erhalten keine Zusatzarten.

2. an Familien, die ein Einkommen unter 3000 Mark haben und in ihrem Hausstande mindestens zwei zur Schule gehende Kinder unterhalten, Fortbildungsschüler, sofern sie kein Arbeitsbuch haben sowie solche Kinder, die im April erst schulpflichtig werden oder dann die Schule verlassen, sind einbezogen. In diesem Falle ist vom Haushaltungsvorstand ein gelber Vordruck auszufüllen.

Sämtliche Vordrucke zur Erlangung von Zusatzarten sind vom Freitag, 10. März, an in den Polizeiwachen erhältlich. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß mündliche Antragstellung in den Schulen nicht genügt. Zusatzarten sind nur auf Bescheinigung erhältlich.

Daher werden besonders die Arbeitgeber dringend ersucht, für ihre Arbeiter die erforder-

lichen Bescheinigungen, sofern deren Voraussetzungen vorliegen, rechtzeitig auszufertigen.

Gelegentlich der bevorstehenden Erneuerung der Brotarten wird darauf hingewiesen, daß alle in den allgemeinen Krankenhäusern Aufnahme suchenden Personen ihre Brotarten nebst den etwa in ihrem Besitz befindlichen Zusatzarten mitzubringen haben.